

Antrag der Fraktion der CDU

Arbeitsassistenzen anhand der tatsächlichen Notwendigkeit gewähren!

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) beschreibt in Artikel 27 das Recht behinderter Menschen auf gleichberechtigte Arbeit. Dieses Recht schließt insbesondere auch die Möglichkeit ein, seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten zu können. Ein wichtiges Instrument in der Erfüllung dieses Anspruches ist die, aus der Ausgleichsabgabe finanzierte, Arbeitsassistenz (siehe Neuntes Sozialgesetzbuch). Für behinderte Menschen mit erheblichem Unterstützungsbedarf ist diese Assistenz eine Grundvoraussetzung zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Voraussetzung zur Gewährung einer Arbeitsassistenz nach §102 Abs. 4 SGB IX ist die Feststellung der notwendigen Leistung einer arbeitsplatzbezogenen Unterstützung. Dies bestätigt auch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg aus dem Jahr 2011 (Az. OVG 6 B 1.09). Darin heißt es unter anderem: „Der in § 102 Abs. 4 SGB IX gewährte Anspruch ist der Höhe nach durch den Begriff der Notwendigkeit begrenzt. Notwendig in diesem Sinne sind diejenigen Kosten, die entstehen, um den Bedarf für eine Arbeitsassistenz zu decken, die – dem Zweck der Regelung entsprechend – den behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf bei der Bewältigung des beruflichen Alltags ausgleicht.“ (Rn 18). Aus dieser Sichtweise lässt sich eine Pflicht der Integrationsämter ableiten, wonach die Arbeitsassistenz anhand tatsächlich notwendiger Bedarfe zu gewähren ist. Der einzige begrenzende Faktor bei der Gewährung von Arbeitsassistenz ist das Vorhandensein von Mitteln aus der sogenannten Ausgleichsabgabe. Zum Stichtag 31. Dezember 2016 beliefen sich die unverbrauchten Mittel aus der Ausgleichsabgabe in Bremen auf 5,6 Millionen Euro.

Aus der Antwort auf eine Kleine Anfrage der CDU-Bürgerschaftsfraktion (Drs. 19/1154) geht hervor, dass im Land Bremen aktuell 37 Arbeitsverhältnisse mit Arbeitsassistenzen durch das Integrationsamt gefördert werden. Davon sind 16 Arbeitsplätze bei öffentlichen und 21 Plätze bei anderen Arbeitgebern zu suchen. Der durchschnittliche Anteil der vom Integrationsamt geförderten Stunden der Arbeitsassistenz betrug in 2016 ca. 19,35 Prozent der Gesamtarbeitszeit der Assistenznehmer. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Inanspruchnahme der Assistenzen zwischen einer Stunde (oder weniger) und bis zu 25 Stunden pro Woche schwankt. Ebenso beträgt der Anteil der Assistenz an der Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen bis zu 54 Prozent wenn das Integrationsamt der Kostenträger ist. Nur in einem Fall werden 100 Prozent der Arbeitszeit als Assistenzzeit angerechnet, wobei der Kostenträger hier die Agentur für Arbeit ist.

Aufgrund dieser starken Schwankungen stellt sich die Frage, wie der gesetzlichen Notwendigkeit einer Arbeitsassistenz in der Gewährungspraxis Rechnung getragen wird.

Aktuell werden Arbeitsassistenzen im Land Bremen auf „Bitten“ des Senators für Arbeit, Wirtschaft und Häfen an die Verwaltung anhand der „Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) für die Erbringung finanzieller Leistungen zur Arbeitsassistenz schwerbehinderter Menschen gemäß § 102 Abs. 4 SGB IX“ gewährt. Diese Empfehlung gibt vor, dass von der vereinbarten Arbeitszeitregelhaft höchstens 50% der Stunden durch eine Arbeitsassistenz finanziert werden solle. In der BIH-Empfehlung mit Stand 15. April 2014 heißt es in Punkt 2.3: „Bei einer täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden sollte daher in der Regel ein Unterstützungsbedarf von bis zu höchstens 4 Stunden ausreichend sein. Ein darüber hinausgehender Unterstützungsbedarf muss besonders begründet werden.“ Diese Regelung und das mit ihr verbundene besondere Begründungserfordernis könnte aber der in § 102 Abs. 4 SGB IX genannten Notwendigkeit einer zu gewährenden Arbeitsassistenz widersprechen. Zurzeit sind Betroffene von der Ausübung des Verwaltungsermessens abhängig. Ihnen steht zwar wegen der Rechtsunsicherheit der Klageweg gegen die Entscheidungen des Integrationsamtes offen, es wird dann aber erwartet, dass sie bis zur endgültigen Entscheidung ihre Assistenzen selbst aus eigener Tasche bezahlen. Das ist zutiefst ungerecht, weil sich Betroffene das Beschreiten des Klageweges deshalb kaum leisten können. Es gilt an dieser Stelle Rechtsunsicherheiten von vorne herein zu beseitigen, um schwerbehinderte Menschen zu entlasten und bei der Aufnahme einer Beschäftigung im Sinne des Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention zu unterstützen.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf:

1. die Anwendung der „Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) für die Erbringung finanzieller Leistungen zur Arbeitsassistenz schwerbehinderter Menschen gemäß § 102 Abs. 4 SGB IX“ im Land Bremen auf Ihre Rechtmäßigkeit unter Auslegung des neunten Sozialgesetzbuches und im Lichte der aktuellen Rechtsprechung zu überprüfen. Besondere Prüfpunkte sind:

- a) Sicherstellung der Gewährung von Arbeitsassistenzen anhand der tatsächlich festgestellten Notwendigkeit aufgrund einer Behinderung.
- b) Auftretende Probleme bei der unterschiedlichen Finanzierung und Gewährungspraxis von Arbeitsassistenzen während Ausbildung und Festanstellung und die daraus resultierenden Schwierigkeiten für schwerbehinderte Menschen.
- c) Rechtskraft und Bindewirkung der oben genannten Richtlinien innerhalb der Verwaltung des Landes Bremen.
- d) Reichweite und Grenze des Verwaltungsermessens bei der Gewährung von Arbeitsassistenzen, wenn eine bestimmte Notwendigkeit festgestellt wurde.

2. in Anbetracht der unter 1. festgestellten Prüfergebnisse eine eigene Verwaltungsanweisung für die Erbringung finanzieller Leistungen zur Arbeitsassistenz schwerbehinderter Menschen gemäß § 102 Abs. 4 SGB IX für die Integrationsämter im Land Bremen zu erlassen.

3. der Deputation für Arbeit, Wirtschaft und Häfen, der Deputation für Soziales, Jugend, Frauen und Integration sowie der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) bis spätestens 30. März 2018 Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung und weiterführende Maßnahmen, insbesondere über den Erlass der Verwaltungsanweisung, zu erstatten.

Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU